

Besondere Bedingungen für die Apparate-Versicherung (BVB Apparate 2008) Ausgabe 01.2008



Hinweis:

Diese Bedingungen gelten ausschließlich im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen für die Filmversicherungen (AVB Film 2008)

1 Gegenstand der Versicherung

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag genannten Anlagen und Geräte der Medientechnik, wie Film- und Videogeräte, Filmtongeräte usw., einschließlich Musikinstrumente, Zubehör und Transportbehältnisse.
2. Sachen mit einem Einzelwert über EUR 15.000,- gelten nur mitversichert, sofern sie im Versicherungsschein einzeln mit ihrem Wert genannt sind.

2 Versicherte Gefahren

1. Versichert gelten alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Insbesondere sind Schäden durch Diebstahl von Sachen aus Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen auch während der Nachtzeit, sofern das benutzte Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen war, mitversichert. Die Höchstentschädigung je Fahrzeug beträgt EUR 15.000,-.

2. Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eingetretene Beschädigungen, Zerstörungen oder Abhandenkommen der versicherten Sachen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhergesehen werden können.

3. Entschädigung wird insbesondere geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen durch:
 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
 - b) Überspannung, Kurzschluss etc.;
 - c) Brand, Blitzschlag, Explosion oder sonstige Elementarereignisse;
 - d) höhere Gewalt;
 - e) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Abhandenkommen;
 - f) offensichtlich mut- oder böswillige Handlungen Dritter.

3 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind:
 - a) Bild-, Ton- und Datenträger;
 - b) Wertpapiere und Zahlungsmittel;
 - c) zulassungs- oder versicherungspflichtige Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge;
 - d) Gebäude oder deren Bestandteile.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:
 - a) Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen (Rost, Flugsand, Schimmel);
 - b) Bruch oder Durchbrennen von Röhren, Lampen und sonstigen Leuchtkörpern sowie Fadenbruch oder allgemeine Funktionstüchtigkeit; (versichert sind jedoch Schäden infolge eines Transportmittelunfalles);

- c) Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
- d) Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- e) Schäden durch Kernenergie gemäß Ziffer 2 AVB Film 2008;
- f) Schäden durch betriebsbedingte oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung;
- g) Aufwendungen durch nicht schadenbedingte Änderungen oder Verbesserungen.

4 Besondere Sorgfaltspflichten

Bei Fahrzeug-, Luft-, Hochgebirgs-, Unterwasser- und Hochseeaufnahmen müssen versicherte Gegenstände, die zu derartigen Aufnahmen verwendet werden, besonders sorgfältig gegen Beschädigungen abgesichert werden.

5 Versicherungsort/Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsvertrag genannten Geltungsbereiches.

6 Versicherungssumme und Unterversicherung

1. Die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen und ist nachzuweisen.
2. Versicherungswert ist der Neuwert der versicherten Sachen und des Zubehörs gleicher Art und Güte inklusive Zoll-, Fracht- und Transportkosten.
3. Ist der Wiederbeschaffungswert nicht zu ermitteln, so ist die Summe der Aufwendungen maßgebend, die notwendig waren, die Sache herzustellen oder zu beschaffen.

7 Entschädigungsberechnung

Ersetzt werden die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen im Rahmen der Versicherungssumme, jedoch höchstens bis zum Versicherungswert.

8 Wechsel der versicherten Sachen

1. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine gemäß § 1 Ziffer 2 dieser Bedingungen im Versicherungsschein genannte Sache durch eine andere Sache ersetzt wird, so hat er dem Versicherer diese Änderung unverzüglich anzuzeigen.
2. Ist die andere Sache von geringerer oder gleicher Art und Güte, so besteht vorläufiger Versicherungsschutz ab Beginn der Gefahrtragung durch den Versicherungsnehmer. Der vorläufige Versicherungsschutz endet mit Abschluss der Verhandlungen zur Versicherung der anderen Sache, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab Anzeige der Änderung.